

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule : gefragt: die Meinung der Basis

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzestext zur

Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden

Mit Regierungsbeschluss vom 13. Januar 1997 hat die Regierung aufgrund von Artikel 22 Absatz 1 des Kindergartengesetzes eine Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden erlassen.

Diese Verordnung regelt die Einteilung in Kindergarteninspektoratsbezirke durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie die Zuteilung der zu beaufsichtigenden Kindergärten zu den einzelnen Bezirken und das Dienstverhältnis. Nach einer dreijährigen Erfahrungszeit mit dem Kindergarteninspektorat ist es möglich, die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben bezüglich Kindergärtnerinnen, Kindergartenträgerschaften klar zu definieren. Die Beratung durch die Kindergarteninspektorinnen bei Neu- und Umbauten sowie bei Einrichtungen von Kindergärten erfolgt aufgrund der am 29. März 1994 durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassenen Richtlinien (Wegleitung) für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten. Ferner wird die Fortbildungstätigkeit, die Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, die Vermittlung bei Streitfällen, die Berichterstattung und die Zusammenarbeit mit den anderen Inspektoraten sowie mit anderen Instanzen geregelt.

Gestützt auf Art. 22 des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 von der Regierung erlassen am 13. Januar 1997

Art. 1

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement teilt den Kanton in Kindergarteninspektoratsbezirke ein und teilt, nach Rücksprache mit den Kindergarteninspektorinnen, die zu beaufsichtigenden Kindergärten zu.

Inspektorats-
bezirke

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3

¹ Den Kindergarteninspektorinnen obliegt die Aufsicht über die Kindergärten.

Auftrag und
Pflichten

² Die Kindergarteninspektorinnen:

1. Im Allgemeinen

- a) sorgen im Rahmen ihrer Befugnisse für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) besuchen regelmässig die Kindergärtnerinnen ihres Inspektoratsbezirks und verschaffen sich dadurch Einblick in die Kindergartenverhältnisse;
- c) beraten und unterstützen die Kindergärtnerinnen, die Trägerschaften sowie die mit der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen beauftragten Fachinstanzen in allen Fragen der Kindergartenführung;
- d) beurteilen den Unterricht sowie die Kindergartenführung und besprechen festgestellte Mängel mit der Kindergärtnerin und soweit notwendig mit der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- e) organisieren und leiten nach Bedarf Konferenzen mit den Kindergärtnerinnen;
- f) bearbeiten die administrativen Belange ihres Inspektoratsbezirkes.

Art. 4

Die Kindergarteninspektorinnen überprüfen regelmässig die Kindergartenräume, die Spielplätze, die Einrichtungen, die Unterrichtshilfen, das Spiel- und Beschäftigungsmaterial und erstatten nötigenfalls Bericht an die Trägerschaften.

2. Aufsicht über
die Kinder-
gartenräum-
lichkeiten

Art. 5

¹ Im Sinne der Richtlinien über den Bau und die Einrichtung von Kindergärten beraten die Kindergarteninspektorinnen die Trägerschaften bei Neu- und Umbauten von Kindergärten oder Kindergartenräumlichkeiten.

² Sie erarbeiten Stellungnahmen zuhanden des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

3. Beratung bei Neu- und Umbauten

Art. 6

Die Kindergarteninspektorinnen:

- a) beraten die Kindergärtnerinnen in Bezug auf die Fortbildung und fördern und unterstützen Fortbildungsveranstaltungen;
- b) fördern die Zusammenarbeit im Bereich von Kindergarten und Elternhaus sowie von Kindergarten und Schule;
- c) fördern die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Kindergartenwesens.

4. Fortbildung sowie Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 7

Die Kindergarteninspektorinnen vermitteln bei auftretenden Konflikt- und Streitfällen durch persönliche Abklärung, Aussprache oder auf andere geeignete Weise.

5. Vermittlung in Streitfällen

Art. 8

Die Kindergarteninspektorinnen:

- a) erstellen in begründeten Fällen auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Trägerschaft oder der Kindergärtnerin einen Inspektoratsbericht;
- b) unterrichten die zuständige Aufsichtsbehörde der Trägerschaft und das Amt für Volksschule und Kindergarten jährlich über den Stand des Kindergartenwesens in ihrem Inspektoratsbezirk;
- c) stehen den Gemeinden und dem Amt für Volksschule und Kindergarten zur Begutachtung aller Fragen des Kindergartens zur Verfügung und beschaffen das notwendige statistische Material.

6. Berichtserstattung

Art. 9

¹ Die Kindergarteninspektorinnen bilden die Kindergarteninspektorinnen-Konferenz.

² Die Konferenz wird vom Amt für Volksschule und Kindergarten (Amt) einberufen und geleitet. Das Amt kann weitere Fachleute zu Sitzungen beiziehen.

³ Die Konferenz:

- a) pflegt und unterstützt die Zusammenarbeit mit den anderen Inspektoraten;
- b) beantragt dem Amt eine Kindergarteninspektorin als Koordinationsperson;

Kindergarteninspektorinnen-Konferenz

Art. 10

¹ Die Kindergarteninspektorinnen:

- a) besuchen Konferenzen, Seminare und Kaderkurse zur Information und Fortbildung;
- b) können mit Bewilligung des Amtes für Volksschule und Kindergarten Kindergärten, Tagungen, Kurse und Ausstellungen auch ausserhalb des Kantons besuchen.

² Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann den Besuch solcher Veranstaltungen vorschreiben.

Fortbildung

Art. 11

Die Kindergarteninspektorinnen können:

- a) als Expertinnen bei Diplomprüfungen der Kindergärtnerinnen an der Bündner Frauenschule mitwirken;
- b) zur Mitarbeit und/oder Leitung kantonaler und ausser kantonaler Arbeitsgruppen und Kommissionen beigezogen werden.

Weitere Tätigkeiten

Art. 12

Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

Einteilung der Kindergarten-Inspektoratsbezirke

Aufgrund von Artikel 1 der Verordnung über die Kindergartenenaufsicht im Kanton Graubünden hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement folgende ab 1. August 1997 gültige Bezirkseinteilung erlassen:

Der Inspektoratsbezirk A

der Inspektorin Daniela Monigatti (italienisch/deutsch) umfasst:

- Kreis Brusio
- Kreis Poschiavo
- Kreis Domleschg (ohne Feldis und Scheid)
- Kreis Thusis
- Kreis Avers
- Kreis Rheinwald
- Kreis Schams (ohne Schamserberg)
- Gemeinde Bivio im Kreis Surses
- Kreis Bregaglia
- Kreis Calanca
- Kreis Mesocco

- Kreis Roveredo
- Schweizerschule in Mailand

Der Inspektoratsbezirk B

der Inspektorin Karin Bariletti (deutsch) umfasst:

- Kreis Jenaz
- Kreis Klosters
- Kreis Küblis
- Kreis Luzein
- Kreis Chur (ohne den romanischen Kindergarten)
- Kreis Schanfigg
- Kreis Fünf Dörfer
- Kreis Maienfeld
- Kreis Schiers
- Kreis Seewis

Der Inspektoratsbezirk C

der Inspektorin Sr. Florentina Camartin (romanisch/deutsch) umfasst:

- Kreis Alvaschein
- Kreis Belfort
- Kreis Bergün

- Kreis Surses (ohne Gemeinde Bivio)
- Kreis Ramosch
- Kreis Untertasna
- Kreis Sur Tasna
- Kreis Oberengadin
- Kreis Münstertal
- Kreis Davos
- Kreis Churwalden

Der Inspektoratsbezirk D

der Inspektorin Petra Chiavaro (romanisch/deutsch) umfasst:

- Kreis Ilanz
- Kreis Lugnez
- Kreis Ruis
- Gemeinden Feldis und Scheid im Kreis Domleschg
- Kreis Safien
- Gemeinden Casti, Wergenstein, Donath, Lohn, Mathon und Patzen-Fardün im Kreis Schams
- Kreis Rhäzüns
- Kreis Trins
- romanischer Kindergarten in Chur
- Kreis Disentis

Europäischer Schülerzeitungswettbewerb

Den zweiten Europäischen Schülerzeitungswettbewerb schreibt die Stiftung Lesen wieder in Kooperation mit Mitsubishi Motors Deutschland aus. Unterstützt wird die Aktion nun auch von dem Verlag Otto Maier, Ravensburg. Das Thema des diesjährigen Wettbewerbs lautet: «WIR über EUCH» – Jugend in Europa. Teilnehmen können alle Redaktionen von Schülerzeitungen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg mit Redakteurinnen und Redakteuren ab 14 Jahren. Der Wettbewerb ist auch Aufforderung an alle Schülerinnen und Schüler, an ihrer Schule oder in ihrer Klasse eine Schülerzeitung ins Leben zu rufen.

Die Wettbewerbsunterlagen werden von der Stiftung Lesen an rund 15'000 Schulen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg verschickt. Informationen sind auch im Internet

(<http://www.mitsubishi-motors.de>) abrufbar oder bei der Stiftung Lesen zu erfragen. In diesem Jahr warten auf die Gewinner hochdotierte Geldpreise in Höhe von insgesamt 27'000 Mark sowie wertvolle Sachpreise.

Weitere Informationen bei: Schweizerischer Bund für Jugendliteratur, Gewerbestrasse 8, CH - 6330 Cham, Tel: 041 741 31 40, Fax: 041 740 01 59

Plakatserie über Alkoholismus

Kleinplakate sind beliebte Medien für die Suchtprävention. Die Bildermappe «Alkoholismus» ist eine Serie von sechs Kleinplakaten mit Begleittext. Sie greift in Wort und Bild das Thema Alkohol- und Risikokonsum auf und will es einer Reflexion zugänglich machen. Die Bildermappe können Sie zum Stückpreis von Fr. 10.– inkl. Porto und Verpackung bestellen.

Unterrichts-Heft «Für das Echte gibt es keinen Ersatz»

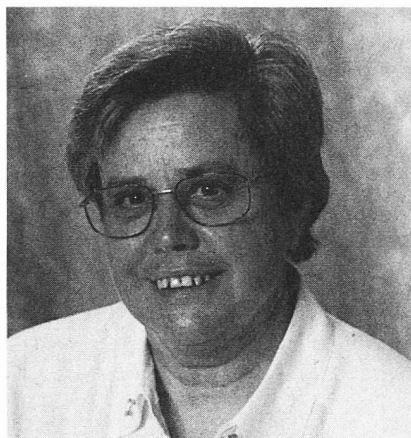
Unser Leben wird von Wunschbildern geleitet. Ob sie uns bewusst sind oder nicht - sie steuern unser Verhalten und geben ihm eine bestimmte Richtung. Gerade in der Werbung begegnen uns viele Wunschbilder. Die in diesem Heft verwendeten Bilder stammen aus der Zigarettenwerbung. Es lohnt sich, diese Bilder auf sich einwirken zu lassen und sich zu fragen, inwiefern wir sie im eigenen Leben echt verwirklichen können. Das ist eine der wichtigsten Lebensaufgaben: innere Bilder und Bedürfnisse im eigenen Leben echt zu verwirklichen. Denn für das Echte gibt es keinen Ersatz...

Aber was ist das Echte? - Dieses Heft versucht zu zeigen, was echt und was Ersatz ist. Die Thematik ist absolut brisant! Stückpreis: Fr. 6.– inkl. Porto und Verpackung.

Bestellungen an: Fachstelle SuchtInfo,
Ottikertrasse 10, 8006 Zürich

Kurzporträt von Schwester Florentina Camartin

Geboren und aufgewachsen bin ich in Breil/Brigels in der Sur-selva. Durch das Beispiel meiner Eltern empfand ich schon früh grosse Begeisterung für unsere rätoromanische Sprache. Parallel zu dieser Begeisterung wuchs in mir auch das Interesse am religiösen Leben in einer Gemeinschaft, die sich in caritativen Werken engagiert. Im Jahre 1965 trat ich ins Kloster Ingenbohl ein, dessen Gründer ein Romane ist, nämlich Pater Theodosius Florentini aus Müstair. Als Kandidatin absolvierte ich dann im Theresianum Ingenbohl das Kindergärtnerinnen-seminar und erwarb im Jahre 1968 das Patent. Am 13. August 1969 legte ich meine Profess ab und übernahm anschliessend meine erste Aufgabe als Kindergärtnerin in Chur. Schon im zweiten Jahr meines dortigen Wirkens rief man mich zur Mitarbeit bei der Ausbildung der romanischen Kindergärtnerinnen in der Lia Rumantscha. Somit waren meine beiden Anliegen, in einer religiösen Gemeinschaft tätig zu sein und zugleich für die rätoromanische Sprache mich engagieren zu können, für mich wie durch wunderbare Fügung vereint. Nach fünf interessanten Jahren des Einsatzes für die Ausbildung der romanischen Kindergärtnerinnen folgten wiederum Jahre der praktischen Arbeit im Kindergarten, und zwar in der Stadt Zürich (8 Jahre), dann in der Gemeinde Disentis/Mustér (11 Jahre) und wiederum in Chur (2 Jahre). Durch die Verschiedenartigkeit meiner bisherigen Wirkungsorte konnte ich eine grosse Berufserfahrung erwerben. Als Kindergarteninspektorin möchte ich diese Erfahrung nun gerne meinen Kolleginnen weitergeben. In Kenntnis der Probleme, mit denen unsere Kindergärtnerinnen konfrontiert werden, bedeutet die Wahl als Inspektorin für mich eine



neue Herausforderung. Es wird mir ein Anliegen sein, dass den Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird, und ich bin überzeugt, dass dies umso eher möglich ist, wenn es auch den Kindergärtnerinnen gut geht. Darum werden meine Kolleginnen, soweit dies von mir abhängt, in mir eine echte Gesprächspartnerin finden.

Ich werde mich bemühen, meine Arbeit wohlwollend und gewissenhaft zu erfüllen. In der Ueberzeugung, dass der Besuch einer Kindergarteninspektorin weder für die Kinder noch für die Kindergärtnerinnen eine «Sensation» bedeuten soll, werde ich meine Besuche nicht im Ordenskleid, sondern in gewöhnlicher Kleidung machen. Ich werde mit offenem Herzen und fröhlichem Sinn kommen, werde mit Wohlwollen sehen und hören, Anteil nehmen an dem, was mir begegnet, Gutes bestätigen und unterstützen und wo nötig und möglich Anregungen und Hilfe bieten. Die vielen Gratulationen zu meiner Wahl, besonders aus dem Engadin, haben mich sehr gefreut. Ich deute sie als ein hoffnungsvolles Zeichen für die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit. Dafür bin ich dankbar. Und so werde ich am 15. August 1997 mit Freude mein Amt antreten.

Dieses Portrait erscheint auch in der «La Quotidiana» in romanischer Sprache.